



# INHALT

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil –	S. 203
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Deutsch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care	S. 211
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Englisch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care	S. 215
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care	S. 219
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Französisch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care	S. 225
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care	S. 231

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care	S. 233
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Spanisch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care	S. 237
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care	S. 243
Satzung des Council for Graduate Studies der Universität Heidelberg	S. 253
Satzung der Graduiertenakademie	S. 257
Geschäftsordnung des Rektorats	S. 263

**202**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 03 / 2021**  
**24.02.2021**

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil –**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in den jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengängen im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung sowie ggf. der Bestimmungen der jeweiligen Besonderen Teile der Zulassungsordnung.

## § 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
  
- (2) Der Antrag auf Zulassung in dem jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengang im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres,
  - für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahresbei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
  
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte / ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement,
  2. Nachweise der in § 5 Abs. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
  3. Nachweis über die Teilnahme am Self-Assessment der Heidelberg School of Education für den Master of Education,

4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber, ob sie bzw. er in dem angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengang oder im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care insgesamt oder in jeweils verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet,
5. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse,
6. die in der jeweils geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen,
7. ggf. weitere gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung erforderliche Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentcheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung zu dem jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengang im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 2 Abs. 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengangs abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt dann ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden, beizulegen.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der entsprechenden Zulassungsentscheidung setzen die jeweiligen Fächer der zugangsbeschränkten Teilstudiengänge sowie die Bildungswissenschaften jeweils eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Mitgliedern aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht, von denen mindestens eine Professorin bzw. Professor sein muss. Eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die jeweilige Zulassungskommission soll dem jeweiligen Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen berichten und Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens machen.

## § 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zu den jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengängen im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über einen Abschluss des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care mit dem im Rahmen des Masterstudiengangs angestrebten Zweitfach oder eines Studiengangs mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss. Das lehramtsbezogene Bachelorstudium muss Studienanteile beider im Rahmen des Masterstudiengangs angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien bzw. Berufspädagogik umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien bzw. der Berufspädagogik müssen in der Regel Leistungen im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten vorliegen. Der Bachelorabschluss kann sich auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien bzw. Berufspädagogik sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss als ausreichend anerkannt werden, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Nr. 1 Satz 2 enthält und
- b) die fehlenden Studienleistungen insgesamt eine Höchstgrenze von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten und
- c) dieser in der Regel mindestens 8 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften umfasst.

In den vorstehend genannten Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen werden für die Bildungswissenschaften und für die schulpraktischen Studien bzw. die Berufspädagogik von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit dem Zulassungsbescheid im Einzelnen mitgeteilt. Nachzuholende Leistungen für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge regeln die jeweiligen Besonderen Teile der Zulassungssatzung.

2. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über eine dreijährige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der Altenpflege nach dem Altenpflegegesetz oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Ausbildung.
3. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat in dem angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengang oder im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care insgesamt oder in jeweils verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, und es liegen auch keine sonstigen Gründe dafür vor, dass der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht, und sie bzw. er befindet sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang.

(2) Für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen regeln die jeweiligen Besonderen Teile der Zulassungssatzung.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses, über Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie über die Festlegung von Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengangs. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## § 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
  2. die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  3. in dem angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengang oder im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care insgesamt oder in jeweils verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet,
  4. die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht gleichzeitig für beide Teilstudiengänge (Hauptfach Gerontologie, Gesundheit und Care und allgemeinbildendes Zweifach) im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care zugelassen werden kann oder
  5. die Voraussetzungen des Besonderen Teils der Zulassungssatzung des jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengangs nicht erfüllt sind.
- (3) In Fällen des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengang.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Deutsch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 8. November 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 8. November 2019 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Deutsch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Deutsch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care sind die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:

Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Deutsch – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 57 Leistungspunkten im Bereich der germanistischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 3 Teilgebieten Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft sowie Mediävistik, wobei mindestens

- a) 11 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Neueren deutschen Literaturwissenschaft,
  - b) 11 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft und
  - c) 11 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Mediävistik
- stammen müssen.

### § 3 Nachzuholende Leistungen

- (1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
  
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Deutsch oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der germanistischen Fachwissenschaft, wobei Anteile aus allen drei fachwissenschaftlichen Teilgebieten Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Mediävistik studiert worden sein müssen.
  
- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 22 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 8. November 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Englisch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 8. November 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 8. November 2019 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang *Englisch* im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## § 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Nr. 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

## § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang *Englisch* im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care sind:

1. die folgenden Sprachkenntnisse:  
englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:
  - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 33 % in *Englischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder

- c) ein TOEFL (iBT)-Ergebnis von 115 Punkten, IELTS 7.5 oder CPE grade B) oder
  - d) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
2. die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:
- Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang *Englisch* – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 57 Leistungspunkten im Bereich der anglistischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens
- a) 16 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
  - b) 16 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
  - c) 4 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Kulturwissenschaft und
  - d) 12 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis
- stammen müssen.

#### § 4 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Nr. 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Nr. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang *Englisch* oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der anglistischen Fachwissenschaft, wobei

1. mindestens 20 Leistungspunkte aus den bzw. einem der drei fachwissenschaftlichen Teilgebiete Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und/oder Kulturwissenschaft und
2. mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis stammen müssen.

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 22 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 8. November 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## **§ 2 Besondere Antragsunterlagen**

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen beizufügen.

## **§ 3 Zulassungskommission**

(1) In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung besteht die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care aus zwei Hochschullehrern und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden durch den Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

#### § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Evangelische Theologie oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik (Religionspädagogik) und mindestens 57 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft sowie
2. die Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Studierenden, dass er von den besonderen Voraussetzungen zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung für das Fach Evangelische Religionslehre (Vocatio) im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland Kenntnis genommen hat. Der Wortlaut der Erklärung findet sich in Anlage 1.

(2) Zur Zulassung müssen zudem folgende Mindestkenntnisse nachgewiesen werden:

1. Latein- und Griechischkenntnisse. Diese werden in der Regel durch die bestandene Abschlussklausur des Kurses Latein I bzw. Griechisch I oder vergleichbar nachgewiesen, können aber auch durch weitere geeignete Nachweise nachgewiesen werden;
2. das „Kleine Biblicum“ (Bibelkundeprüfungen) in den Fächern Altes und Neues Testament sowie
3. der Abschluss von je einem Modul mit mindestens 6 LP in den Fächern Altes Testament, Neues Testament (mit Griechischkenntnissen), Kirchengeschichte (mit Latein- oder Griechischkenntnissen), Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

## § 5 Nachzuholende Leistungen

(1) Die in § 4 Abs. 2 genannten Kenntnisse können im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden. Der Zulassungsausschuss legt die nachzuholenden Leistungen fest und teilt diese im Zulassungsbescheid mit.

(2) Der Nachweis über den erfolgreichen Erwerb der nachzuholenden Leistungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage

Information für Studierende des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care

## Anlage:

### **Information für Studierende des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care**

Das Fach Evangelische Religionslehre kann im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nur von Lehrkräften erteilt werden, die eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) erhalten haben. Die Erteilung der Vocatio setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus. Menschen, die einer Freikirche angehören, kann die Vocatio in Einzelfällen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige obere Kirchenbehörde. Die Erteilung der Vocatio ist in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Austritt aus der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der EKD und/oder eine zweite Taufe erfolgt ist.

Studierenden, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, wird auf Grund der komplexen, in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlichen Regelungen dringend empfohlen, sich unmittelbar zu Beginn des Studiums mit der zuständigen oberen Kirchenbehörde in Verbindung zu setzen. Dies ist in Baden der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe. Der Evangelische Oberkirchenrat ist auf Wunsch behilflich, wenn eine andere Kirchenbehörde zu kontaktieren ist.

**224**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 03 / 2021**  
**24.02.2021**

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Französisch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang *Französisch* im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## § 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Nr. 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

## § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang *Französisch* Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care sind:

1. die folgenden Sprachkenntnisse:  
französische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:
  - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 33 % in *Französischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem französischsprachigen Land oder einen Schul- oder Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Französisch als Unterrichtssprache oder

- c) DALF C1 (diplôme approfondi de langue française) oder
  - d) ein Sprachzeugnis für Französisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau C1 oder
  - e) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
2. die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:  
Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Französisch – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 57 Leistungspunkten im Bereich der französischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens
- a) 12 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
  - b) 12 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
  - c) 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Kulturwissenschaft und
  - d) 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis
- stammen müssen.

#### § 4 Nachzuholende Leistungen

- (1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Nr. 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Nr. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang *Französisch* oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der französischen Fachwissenschaft, wobei
1. Anteile aus den drei fachwissenschaftlichen Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft studiert worden sein müssen,
  2. mindestens 20 Leistungspunkte aus den drei genannten Teilgebieten und
  3. mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis stammen müssen.
- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 22 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**230**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 03 / 2021**  
**24.02.2021**

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## § 2 Zulassungskommission

(1) In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung besteht die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care aus zwei Hochschullehrern und einem akademischen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus, die beide Hochschullehrer sein müssen.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## **§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Besondere Zugangsvoraussetzung ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Philosophie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Bei diesem muss für den Masterstudiengang der Anteil an fachwissenschaftlichen Leistungen im Fach mindestens 57 Leistungspunkte und der Anteil an fachdidaktischen Leistungen im Fach mindestens 2 Leistungspunkte betragen.

## **§ 3 Nachzuholende Leistungen**

Im Falle, dass die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile gem. § 2 nicht im vollen Umfang nachgewiesen sind, legt die Zulassungskommission fest, welche Leistungen nachstudiert werden müssen. Die nachzustudierenden Leistungen werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**236**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 03 / 2021**  
**24.02.2021**

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Spanisch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang *Spanisch* im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## § 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Nr. 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

## § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang *Spanisch* im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care sind:

1. die folgenden Sprachkenntnisse:  
spanische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:
  - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 33 % in *Spanischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem spanischsprachigen Land oder einen Schul- oder Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Spanisch als Unterrichtssprache oder

- c) DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera) vom Instituto Cervantes mit dem Abschluss „Nivel C1 (Dominio eficaz)” oder
  - d) ein Sprachzeugnis für Spanisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau C1 oder
  - e) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse,
2. die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:  
Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang *Spanisch* – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 57 Leistungspunkten im Bereich der spanischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens
- a) 12 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
  - b) 12 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
  - c) 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Kulturwissenschaft und
  - d) 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis
- stammen müssen.

#### § 4 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Nr. 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Nr. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang *Spanisch* oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der spanischen Fachwissenschaft, wobei

1. Anteile aus den drei fachwissenschaftlichen Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft studiert worden sein müssen,
2. mindestens 20 Leistungspunkte aus den drei genannten Teilgebieten und
3. mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis stammen müssen.

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 22 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden von der Zulassungskommission festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**242**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 03 / 2021**  
**24.02.2021**

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (Rahmen-VO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Mai 2019 erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung sowie den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungsordnung.

(2) Sind für den universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung, ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung und § 5 dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 8 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung und § 5 dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung statt.

(3) Sind für den universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung und § 5 dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung geregelten Zugangsvoraussetzungen. Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

## § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung zum Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Die Fristen für den Antrag auf Zulassung im Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care sind den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung zu entnehmen.

### **§ 3 Form des Antrags**

Sind für den Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care Zulassungszahlen festgelegt, so sind für das Zulassungs- und ggf. Auswahlverfahren gemäß § 1 Abs. 2 ergänzend zu den Bestimmungen in § 3 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen für ein Auswahlgespräch (§ 8).

### **§ 4 Zulassungskommission**

Die Zulassungskommission für den zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care wird von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Faches. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und -lehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 5 Nachzuholende Leistungen**

(1) In Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung im Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung (im Umfang von mindestens 37 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft), wobei

1. Anteile aus den fachwissenschaftlichen Teilgebieten „Bildung und Erziehung“, „Bewegung und Training“, „Individuum und Gesellschaft“, „Körper und Gesundheit“, „Arbeits- und Forschungsmethoden“ und „Theorie und Praxis des Sports“ studiert worden sein müssen, sowie
2. mindestens 2 Leistungspunkte aus dem Bereich „Arbeits- und Forschungsmethoden“ und
3. mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Bereich „Theorie und Praxis des Sports“ stammen müssen.

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 20 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den sich Bewerbenden mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

## § 6 Auswahlverfahren

(1) Sind für den universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden, welche die in § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung und den in § 5 dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung und nach § 5 dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung erfüllt.
- (3) Unter den sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste R1 aufgrund der Fachabschlussnote (max. 30 Punkte) oder der bisher erbrachten Studienleistungen (max. 30 Punkte) (§ 7). Bewerberinnen und Bewerber, die 24 Punkte oder mehr erzielen, werden von der Zulassungskommission zur Zulassung gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung empfohlen.
- (4) Überschreitet die Zahl der sich Bewerbenden, die gemäß § 6 Abs. 3 zur Zulassung empfohlen werden können, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden zunächst nur 60 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze nach der Rangliste R1 vergeben. Alle hierbei nicht berücksichtigten sich Bewerbenden, die auf der Rangliste R1 24 Punkte oder mehr erzielt haben, werden von der Zulassungskommission zu einem Auswahlgespräch (§ 8) eingeladen. Die durch die Zulassungskommission im Auswahlgespräch vergebenen Punkte (max. 15 Punkte) werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 45 Punkte) addiert und eine Rangliste R2 gebildet, die dann Grundlage einer weiteren Zulassungsempfehlung für die restlichen 40 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze ist.

- (5) Unterschreitet die Zahl der sich Bewerbenden, welche von der Zulassungskommission i.S.d. § 6 Abs. 3 zur Zulassung gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung empfohlen werden, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so wird für die sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aber auf der Rangliste R1 mit weniger als 24 Punkten gelistet werden, von der Zulassungskommission zu einem Auswahlgespräch (§ 8) eingeladen. Die durch die Zulassungskommission im Auswahlgespräch vergebenen Punkte (max. 15 Punkte) werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 38 Punkte) addiert und eine Rangliste R3 gebildet, die dann Grundlage einer weiteren Zulassungsempfehlung ist.
- (6) Punktzahlen im Auswahlverfahren sind bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (7) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## § 7 Fachabschlussnote und Studienleistungen

- (1) Für die Fachabschlussnote, die gem. § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung ermittelte vorläufige Durchschnittsnote oder für die bisher erbrachten Studienleistungen werden jeweils maximal 30 Punkte vergeben.
- (2) Für die Fachabschlussnote oder die gem. § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung ermittelte vorläufige Durchschnittsnote werden maximal 30 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Note erfolgt nach folgender Tabelle:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21

Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11

Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punkte	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

(3) Liegt keine Fachabschlussnote oder vorläufige Durchschnittsnote vor, so werden die bisher erbrachten Studienleistungen in Sportwissenschaft wie folgt bewertet (max. 30 Punkte):

1. für Studienleistungen in den Teilgebieten „Bildung und Erziehung“, „Bewegung und Training“, „Individuum und Gesellschaft“ und „Körper und Gesundheit“ im Umfang von bis zu 27 Leistungspunkten: 0,5 Punkt je Leistungspunkt,
2. für Studienleistungen im Teilgebiet „Arbeits- und Forschungsmethoden“ im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten: 0,75 Punkt je Leistungspunkt,
3. für Studienleistungen im Teilgebiet „Theorie und Praxis des Sports“ im Umfang von bis zu 24 Leistungspunkten: 0,5 Punkt je Leistungspunkt.

(4) Anders benannte als die in Absatz 3 genannten, aber inhaltlich gleichen Teilgebiete, werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Teilgebiete entscheidet die Zulassungskommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den sich Bewerbenden der Bewerbung beizulegen.

## § 8 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Motivation und Eignung für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf verfügt, wie auch über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Sportwissenschaft, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen. Darüber hinaus kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Nachweise über besondere wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen vorlegen, die im Auswahlgespräch thematisiert werden können.

Zu diesen Leistungen zählen bspw.

1. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Tutorin bzw. Tutor an einer Hochschule,
2. Tätigkeiten in Sport- oder Bildungsorganisationen/-einrichtungen,
3. Begleitungen von Schulfahrten oder Schullandheimaufenthalten,
4. Qualifikationen, Zertifikate oder Lizenzen im Bildungs- oder Sportbereich.
5. Nachweise zu diesen Leistungen sind dem Antrag auf Zulassung (§ 3) beizufügen.

(2) Form und Inhalt des Auswahlgesprächs regelt die Zulassungskommission (§ 4) und gibt diese den sich Bewerbenden mit der Einladung in angemessener Frist bekannt. Die Termine der Auswahlgespräche werden zudem auf den Internetseiten des Instituts bekannt gegeben.

(3) Die Universität Heidelberg übernimmt nicht die Reisekosten der sich Bewerbenden für die Teilnahme am Auswahlgespräch.

(4) Das Auswahlgespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird durch zwei Personen des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals des Instituts geführt, wobei mindestens eine Person Mitglied der Zulassungskommission sein muss.

(5) Das Auswahlgespräch wird von beiden Personen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. Aus der Summe der von beiden Personen vergebenen Punktzahl wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet. Das Ergebnis wird der Zulassungskommission zur Erstellung der Rangliste R2 (§ 6 Abs. 4) bzw. Rangliste R3 (§ 6 Abs. 5) übermittelt.

(6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum geladenen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlgespräch teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Termin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 9 Zulassungsentscheidung**

Übersteigt die Zahl der nach § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung und den in § 5 dieses Besonderen Teils der qualifizierten sich Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung aufgrund der nach § 6 dieses Besonderen Teils der Zulassungsordnung gebildeten Ranglisten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**252**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 03 / 2021**  
**24.02.2021**

## **Satzung des Council for Graduate Studies der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität hat im schriftlichen Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 VerFO der Universität am 09.02.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG die nachfolgende geänderte Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Aufgaben**

1. Der Council for Graduate Studies (CfGS) ist ein beratender Ausschuss der Universität.
  
2. Aufgaben dieses Gremiums sind es,
  - konzeptionelle Impulse zur Gestaltung, Förderung und Weiterentwicklung geeigneter übergreifender Strukturen und Qualitätsstandards für die Qualifizierungs- und Weiterqualifizierungsphase des wissenschaftlichen Nachwuchses zu geben,
  - den Austausch zwischen den Fakultäten zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
  - die strategischen Projekte der Fakultäten im Rahmen der Qualitätssicherungsprozesse überfachlich zu beraten,
  - die Graduiertenakademie bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote zu beraten,
  - einen Vorschlag für die Wahl des Vertreters der Postdoktoranden<sup>1</sup> im CfGS durch den Senat zu entwickeln,
  - den oder die Kandidaten zur Wahl als Ombudsperson(en) für Doktoranden und deren Betreuer an den Senat vorzuschlagen.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Bezeichnung in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

3. Dem Council for Graduate Studies gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwei vom Rektorat zu benennende Prorektoren
- der Direktor der Graduiertenakademie
- jeweils ein professoraler Vertreter der Fakultäten
- Sprecher der Graduiertenschulen<sup>2</sup>
- ein Vertreter des akademischen Mittelbaus
- ein Postdoktorand,
- zwei Doktoranden.

Die Mitgliedschaft im CfGS wird wie folgt etabliert:

- Die professoralen Mitglieder des CfGS werden vom Senat auf Vorschlag der Fakultäten für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vertreter des akademischen Mittelbaus wird vom Senat auf Vorschlag des CfGS für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Der Postdoktorand wird vom Senat auf Vorschlag des CfGS für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Die Doktoranden, nach Möglichkeit aus verschiedenen Fields of Focus, werden vom Senat auf Vorschlag des Vorstands des Doktorandenkonvents für ein Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die gewählten Mitglieder des CfGS werden vom Rektor bestellt.

Anlassbezogen lädt der CfGS Vertreter der Universitätsverwaltung in beratender Funktion zu den Sitzungen ein.

4. Ein Rektoratsmitglied führt den Vorsitz im Council for Graduate Studies und leitet die Sitzungen. Die Rektoratsmitglieder stimmen im Vorfeld einer Sitzung untereinander ab, wer jeweils den Vorsitz und wer die Vertretung innehat.

---

<sup>2</sup> Hierbei werden Graduiertenschulen und Promotionsprogramme mit i.d.R. mehr als 50 Doktoranden und Doktorandinnen berücksichtigt.

5. Der Council for Graduate Studies tagt mindestens einmal im Semester.
6. Der Council for Graduate Studies kann Ausschüsse bilden, die das Gremium bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung der unter (2) genannten Aufgaben unterstützen.

## **§ 2 Anwendbarkeit der Verfahrensordnung**

Für die Verfahrensabläufe gilt die allgemeine Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.2017 (MBI. Nr.5/2017 vom 24.05.2017 S. 339 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 10.02.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**256**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 03 / 2021**  
**24.02.2021**

## **Satzung der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 09.02.2021 im schriftlichen Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 VerFO der Universität gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende geänderte Satzung für die Graduiertenakademie beschlossen.

### **§ 1 Zuordnung und Definition**

Die Graduiertenakademie ist eine zentrale Einrichtung nach § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität. In diesem Sinne arbeitet die Graduiertenakademie wissenschaftsorientiert und hat einen Serviceauftrag mit dem Ziel der Qualifizierung und Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotionsphase und in der frühen Postdoktorandenphase.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Die Graduiertenakademie bildet die Dachorganisation für die überfachlichen Förderprogramme im Rahmen der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Heidelberg und unterstützt in dieser Funktion die dezentralen Qualifizierungs- und Weiterqualifizierungsstrategien und -maßnahmen in den Fakultäten und Graduiertenschulen. Sie stärkt damit die Universität im Wettbewerb um den wissenschaftlichen Nachwuchs.

2. Zentrale Aufgabe der Graduiertenakademie ist es, die Rahmenbedingungen für die Doktoranden<sup>3</sup> und Postdoktoranden an der Universität Heidelberg kontinuierlich weiter zu entwickeln. Sie trägt im Zusammenwirken mit den Fakultäten und Graduiertenschulen sowie Forschungseinrichtungen dafür Sorge, dass die Rahmenbedingungen für die Doktoranden und Postdoktoranden den höchsten Qualitätsstandards entsprechen.

Aufgabe der Graduiertenakademie ist zudem einen Beitrag zu leisten zur Förderung:

- individueller Karrierewege und –orientierungen
- früher wissenschaftlicher Selbstständigkeit
- inter- und transdisziplinärer Forschung
- zeitgemäßer Rahmenbedingungen für internationale Mobilität
- von Beratungs- und Förderungsangeboten an der Universität
- des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Die Graduiertenakademie arbeitet in allen Aufgabenbereichen eng mit den Fakultäten, Forschungseinrichtungen, Graduiertenschulen sowie der Universitätsverwaltung und den zentralen Einrichtungen der Universität zusammen.

### § 3 Leitung und Gremien

1. Die Graduiertenakademie wird von einem Direktor geleitet. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Graduiertenakademie und ist Vorgesetzter der der Graduiertenakademie zugeordneten Mitarbeiter. Die Dienstaufsicht über die Graduiertenakademie führt das Rektorat. Der Direktor wird vom Rektorat bestellt und berichtet diesem anlassbezogen, ist direkt dem für die Graduiertenakademie verantwortlichen Rektoratsmitglied unterstellt und berichtet einmal jährlich im Senat.

---

<sup>3</sup> Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

2. Die Graduiertenakademie wird vom Council for Graduate Studies (CfGS) strategisch begleitet. Die Aufgaben und Funktionen des CfGS sind in einer eigenen Satzung festgelegt.
3. Im Sinne von § 1 Ziff. 2 der CfGS-Satzung nimmt der CfGS in Bezug auf die Graduiertenakademie folgende Aufgaben wahr; er
- begleitet die Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Graduiertenakademie und die Umsetzung der operativen Ziele,
  - unterstützt die Graduiertenakademie bei der kontinuierlichen Qualitätssicherung und –entwicklung exzellenter Rahmenbedingungen für die Promotion,
  - setzt Ausschüsse und Auswahlkommissionen für die Vergabe der von der Graduiertenakademie koordinierten Fördermittel ein,
  - ist zuständig für die Entwicklung des wissenschaftsstützenden Programms der Graduiertenakademie und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination und Abstimmung mit dem Rektorat und den Fakultäten,
  - begleitet im Austausch mit den zuständigen Stellen der Universität die Umsetzung des Leitbildes der Universität Heidelberg, der Leitfäden zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und zum „Partnerschaftlichen Verhalten“ sowie die Einhaltung der im Diversitäts-Programm der Universität festgeschriebenen Werte zu den Themenkomplexen Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Familienfreundlichkeit,
  - berichtet dem Rektorat.

#### **§ 4 Verwaltung/Finanzen**

Die Graduiertenakademie regelt alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Verwendung der zugewiesenen Ressourcen im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und erstellt eine Finanzplanung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

## § 5 Mitgliedschaft und Nutzungsrecht

1. Alle Doktoranden der Universität Heidelberg sind ab ihrer Annahme durch den zuständigen Promotionsausschuss ihrer Fakultät bis zur Beendigung ihrer Promotion Mitglieder der Graduiertenakademie.
2. Die an der Universität Heidelberg tätigen Postdoktoranden können auf Antrag Mitglied werden. Für Postdoktoranden endet die Mitgliedschaft mit Abschluss der Tätigkeit als Postdoktorand oder mit dem Ausscheiden aus der Universität Heidelberg, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor der Graduiertenakademie in Abstimmung mit dem zuständigen Prorektor auf der Basis öffentlich zugänglicher, sachgerechter Kriterien.
3. Teilnehmer an promotionsvorbereitenden Programmen der Universität Heidelberg können auf Antrag befristet in die Graduiertenakademie aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit der Beendigung der Vorbereitungsphase zum Promotionsprogramm. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor der Graduiertenakademie in Abstimmung mit dem zuständigen Prorektor auf der Basis öffentlich zugänglicher, sachgerechter Kriterien.
4. Mitglieder der Graduiertenakademie sind berechtigt, die Angebote der Graduiertenakademie entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
5. Für andere Mitglieder und Angehörige der Universität sowie für Promotionsinteressierte und Gastnachwuchswissenschaftler, die sich mindestens sechs Monate an der Universität aufhalten, können die Angebote nach Zulassung durch die Graduiertenakademie zur Verfügung gestellt werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 bis 3 genannten Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

6. Die Graduiertenakademie kann die Nutzung ihrer Angebote mit Zustimmung des Rektorates zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

## **§ 6 Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die maßgeblichen Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg vom 17.05.2017 (MBI. Nr.5/2017 vom 24.05.2017 S. 333 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 10.02.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**262**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 03 / 2021**  
**24.02.2021**

## **Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Heidelberg**

vom 10.02.2021

In seiner Sitzung am 10.02.2021 hat das Rektorat der Universität Heidelberg gemäß § 16 Absätze 2 und 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Rektorat / Geschäftsbereiche / Vertretung**

(1) Das kollegiale Rektorat leitet die Universität Heidelberg. Der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest und vertritt die Universität.

(2) Hauptamtliche Mitglieder sind der Rektor<sup>4</sup> als Vorsitzender und der Kanzler als das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Mitglied. Nebenamtliche Mitglieder sind insgesamt fünf Prorektoren mit folgenden Geschäftsbereichen:

- Forschung
- Studium und Lehre
- Qualitätsentwicklung
- Innovation und Transfer
- Internationales

---

<sup>4</sup>Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und umfasst alle Geschlechter.

Die Personalverantwortung in der zentralen Universitätsverwaltung obliegt dem Kanzler. Die Personalverantwortung in den Rektoratseinheiten, wie dem Rektoratsbüro und den Rektoratsstabsstellen, obliegt dem jeweils im Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Rektoratsmitglied. Einzelheiten werden auf Vorschlag des Rektors in einem durch das Rektorat zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Bestimmte Aufgaben können darüber hinaus durch Beschluss des Rektorats auf einzelne Universitätsmitglieder delegiert werden. Was die Geschäfte der laufenden Verwaltung betrifft, so erledigen die Mitglieder des Rektorats diese in ihren Geschäftsbereichen in eigener Zuständigkeit oder übertragen diese zur Erledigung unter ihrer fachlichen Verantwortung auf die Universitätsverwaltung.

(3) Der Rektor benennt aus dem Kreis der Prorektoren einen Ersten Prorektor, der ihn mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 6 im Falle seiner Verhinderung vertritt. Ist der Erste Prorektor ebenfalls verhindert, übernimmt die Vertretung nach vorheriger Absprache mit dem Rektor ein anderes Mitglied des Rektorats.

Eine ständige Vertretung des Rektors durch ein anderes Rektoratsmitglied kann darüber hinaus für einzelne Aufgabenbereiche zwischen dem Rektor und dem jeweiligen Rektoratsmitglied vereinbart werden.

(4) Der Kanzler wird im Fall seiner Verhinderung durch einen auf seinen Vorschlag hin durch das Rektorat im Benehmen mit Senat und Universitätsrat bestellten Dezernenten aus der Universitätsverwaltung vertreten.

(5) Die Prorektoren vertreten sich untereinander nach Absprache unter Berücksichtigung der Sachnähe und zeitlichen Verfügbarkeit.

(6) Leiter der Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes ist der Rektor. Er vertritt die Dienststelle gegenüber dem Personalrat und wird im Verhinderungsfall durch den Kanzler vertreten. Unabhängig vom Fall der Verhinderung kann er sich gegenüber dem Personalrat in Einzelfragen durch den Kanzler vertreten lassen. Die Vertretung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 2 Sitzungen

- (1) Das Rektorat tagt in der Regel einmal wöchentlich; außerhalb der Vorlesungszeiten kann dieser Sitzungsturnus nach Absprache geändert werden. Der Vorsitzende beruft das Rektorat unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
  
- (2) Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz trifft der Vorsitzende. Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und/ oder Video durchgeführt werden.
  
- (3) In dringenden Fällen kann das Rektorat auch außerhalb der regulären Sitzungstermine formlos einberufen werden.

## § 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich elektronisch oder schriftlich mindestens 2 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen. Beschlussanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.
  
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Gegenstand auf die nächst kommende oder auf eine der zwei folgenden Tagesordnungen aufgenommen wird.
  
- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Rektoratsmitglieder, darunter der Zustimmung des Vorsitzenden.

(4) Unter dem Punkt „Berichte und Termine“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

#### **§ 4 Sitzungsleitung und Beschlussfassung**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Rektorats.

(2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

(4) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ständige Gäste/Sachverständige zu den Beratungen und Beschlussfassungen hinzuziehen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Rektors gefasst werden. Erhebt der Kanzler als Beauftragter für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom Rektor gemäß § 16 Abs. 2 LHG eine Entscheidung des Wissenschaftsministeriums herbeizuführen.

In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung

## **§ 5 Antragsrecht**

Antragsrecht haben die Mitglieder des Rektorats. Anträge können zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Verfahren gestellt werden.

## **§ 6 Verfahren / Eilentscheidungsrecht**

(1) Das Rektorat kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens oder eines Umlaufverfahrens beschließen. Der Beschluss kommt mit Feststellung durch den Vorsitzenden zustande. Das Ergebnis wird den anderen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich bekannt gegeben.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung werden den Mitgliedern des Rektorats spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Rektorats mitgeteilt.

(3) Erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch gegen die Fassung eines Beschlusses im schriftlichen -, elektronischen oder Umlaufverfahren, so ist der entsprechende Tagesordnungspunkt im Rahmen einer regulären Sitzung zu behandeln; diese kann auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

## **§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(2) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

## **§ 8 Protokoll**

(1) Über die Ergebnisse und die wesentlichen Punkte der Besprechungen werden Protokolle erstellt. Die Protokolle müssen Datum und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Sitzung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

(2) Das Protokoll wird in der Regel nach Fertigstellung durch den Vorsitzenden frei gegeben und vom Protokollführer an die Rektoratsmitglieder zur Verabschiedung in der übernächsten Sitzung übersandt.

## **§ 9 Umsetzung von Rektoratsbeschlüssen**

Beschlüssen und Aufträgen des Rektorats wird jeweils eine Zuständigkeit zur Umsetzung zugeordnet, in der Regel der Universitätsverwaltung, Rektoratsabteilungen und -stabstellen, zentralen Einrichtungen und Beauftragten. In Auftrag gegebene Vorlagen sind, wenn keine andere Frist bestimmt wird, grundsätzlich zur übernächsten Sitzung einzureichen.

## **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann auf Vorschlag des Rektors durch Beschluss des Rektorats geändert werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10.02.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**270**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 03 / 2021**  
**24.02.2021**

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)